



II-503 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
 DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
 Tel. (0222) 531 15/0  
 DVR: 0000019

Zl. 353.260/0-I/6/91

22. Jänner 1991

An den  
 Präsidenten des Nationalrats  
 Dr. Heinz FISCHER

79 /AB

1991 -01- 22

Parlament  
 1017 W i e n

zu 61 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Motter, Fischl, Aumayr haben am 22. November 1990 unter der Nr. 61/J an den damaligen Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Rinderseuche BSE - weitere Verbreitung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wieviele Fälle von BSE in Österreichs Nachbarländern sind Ihrem Ressort bisher bekanntgeworden?
2. Können Sie ausschließen, daß BSE-erkrankte Rinder bzw. Fleisch und sonstige Produkte solcher Tiere nach Österreich gelangen?
3. Welche Maßnahmen ergreifen Sie, um die Seuchengefahr von Österreich abzuwenden?
4. Welche Maßnahmen ergreifen Sie, um Österreichs Konsumenten vor Produkten von BSE-erkrankten Rindern zu schützen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Außerhalb des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland wurden in Europa nur in der Schweiz zwei Fälle von BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) registriert.

Zu Frage 2:

Hinweise, daß die BSE horizontal (von Tier zu Tier) oder vertikal (von Elterntieren auf die Nachkommen) übertragbar ist, gibt es derzeit nicht.

Als einziger wahrscheinlicher Infektionsweg wird nach derzeitigem Stand der Wissenschaft die orale Aufnahme infektionsfähigen Materials durch Verfütterung von Tierkörpermehlern oder ähnlichen Produkten, hergestellt aus an BSE verendeten oder getöteten Rindern bzw. ungenügend erhitzten derartigen Produkten aus scrapie-infizierten Schafen angenommen.

Aufgrund dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse wurden weitreichende veterinarbehördliche Maßnahmen, die auch die Möglichkeit einer horizontalen und vertikalen Übertragungsmöglichkeit berücksichtigen, ergriffen, um die Einschleppung der BSE durch die Einfuhr von BSE-erkrankten Rindern bzw. Fleisch und sonstigen Produkten, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, zu verhindern.

Zu Frage 3:

Die ergriffenen Maßnahmen gehen über die seitens der EG bzw. durch andere Staaten (Japan, USA) gesetzten Vorkehrungen hinaus.

Österreich hat sich zunächst an die Maßnahmen der EG zur Verhinderung der Einschleppung von BSE durch den Import von Rin-

- 3 -

dern aus Großbritannien angeschlossen und ab September 1989 das veterinarbehördliche Ursprungs- und Gesundheitszeugnis für die Einfuhr von lebenden Rindern für Zucht- und Nutzzwecke insofern abgeändert, daß nur mehr solche Tiere zur Einfuhr zugelassen wurden, die nach dem 1. Juli 1988 (Verbot der Verfütterung von Tierkörpermehlen an Wiederkäuer in Großbritannien) geboren wurden und nicht von Rindern stammen, bei denen der Verdacht auf BSE besteht oder amtlich festgestellt wurde.

Zu Beginn des Jahres 1990 wurde die Einfuhr von Rindersamen und -embryonen aus allen Importländern nur unter der Bedingung zugelassen, daß die BSE während der letzten 4 Jahre weder in der Besamungsstation, in der der Rindersamen gewonnen wurde, noch in allen Herkunftsbeständen, aus denen Stiere im genannten Zeitraum in die Besamungsstation eingestellt wurden bzw. in den Herkunftsbeständen der Spendertiere, von denen die Eizellen und die Samenzellen gewonnen wurden, zur amtlichen Kenntnis gelangt ist.

Am 2. März 1990 wurde dem Britischen Landwirtschaftsministerium mitgeteilt, daß - analog der Entscheidung der EG-Kommission vom 7. Februar 1990 - nach Österreich keine lebenden Rinder eingeführt werden dürfen, die älter als sechs Monate sind und die von Müttern stammen, bei denen der Verdacht auf BSE besteht. Weiters müssen die eingeführten Kälber spätestens mit einem Alter von sechs Monaten der Schlachtung zugeführt werden.

Mit Wirkung vom 30. Mai 1990 wurde die Einfuhr von lebenden Wiederkäuern aller Art aus Großbritannien nach Österreich verboten. Mit gleicher Kundmachung wurde auch die Einfuhr von Fleisch dieser Tiere in frischem, gefrorenem, gekühltem oder zubereitetem Zustand (gesalzen, getrocknet, geräuchert, gepökelt sowie zu Wurst- oder Fleischwaren oder zu Konserven verarbeitet), von Tierkörpern und Tierkörperteilen, von Tierkö-

- 4 -

permehlen und daraus hergestellten Produkten, von Trockenfutter, Tierfutterkonserven, von tierischen Rohstoffen zur Herstellung von Tierfutterkonserven oder anderem Tierfutter, von Untersuchungsmaterial, von rohen oder getrockneten Knochen, Hörnern, Klauen sowie Geweihen, von Därmen, Mägen, Blasen, Schlünden, von Tierdrüsen zur Herstellung pharmazeutischer Präparate, von Fett für technische Zwecke, von Tierhaaren (Schafwolle), von frischen, rohen, angekalkten, gesalzenen oder getrockneten Häuten und Fellen sowie von Leimleder, weiters von Tiersamen und Embryonen aus Großbritannien verboten.

Aufgrund der Präsentation der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse über BSE im Zuge einer im Juli 1990 stattgefundenen Tagung des O.I.E. (Office International des Epizooties) wurde die Kundmachung vom 30. Mai 1990 aufgehoben und durch eine weitere im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 24. August 1990, veröffentlichte Kundmachung ersetzt, mit der folgende Maßnahmen verfügt werden:

Die Einfuhr von lebenden Rindern sowie deren Samen und Embryonen aus dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland nach Österreich ist verboten.

Dem Einfuhrverbot unterliegen weiters:

- a) Fleisch gefroren oder gekühlt, sofern es nicht von allen Knochen und von mit freiem Auge noch erkennbaren Lymph- und Nervengeweben befreit wurde,
- b) Fleischwaren oder Zubereitung, für deren Herstellung Fleisch verwendet wurde, das nicht von allen Knochen und von mit freiem Auge noch erkennbaren Lymph- und Nervengeweben befreit wurde oder in denen unter c) angeführte Gewebe oder Organe enthalten sind,

- 5 -

- c) Gehirn, Rückenmark, Thymusdrüse, Mandeln, Milz, Gedärme, plazentares Gewebe, Zellkulturen, Blutserum und fötales Kälber-serum, Bauchspeicheldrüse, Nebenniere, Hoden, Eierstöcke und Hypophyse und anderes lymphoides Gewebe, weiters
- d) Tierkörpermehle, Knochenschrote und Knochenmehle sowie daraus hergestellte Produkte, und
- e) Tierfutterkonserven und Trockenfutter für Heimtiere, wenn darin unter c) und d) angeführte Rohstoffe oder Produkte enthalten sind, soweit diese Rohstoffe oder Produkte von Rindern aus dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nord-irland stammen.

Für Sendungen von Tierfutterkonserven und Trockenfutter für Heimtiere, die aus dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland nach Österreich eingebbracht werden sollen, ist von einem staatlich hiezu ermächtigten Tierarzt zu bescheinigen, daß diese Waren Rohstoffe oder Produkte gemäß c) und d) nicht enthalten. Solche Sendungen unterliegen der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle gemäß den Bestimmungen der Veterinärbehördlichen Einfuhr- und Durchfuhrverordnung.

Weiters wurde im Zuge der Maßnahmen gegen das Auftreten der BSE mit Wirksamkeit vom 17. Dezember 1990 die Verfütterung von Fleischmehl (Fleischfuttermehl), Fleischknochenmehl, Tierkörpermehl, Tierkörperknochenmehl, Blutmehl, (Blutfuttermehl), Blutknochen, Hautfuttermehl, Lebermehl, Leimkraftfutter (Leim-leder), Knochen (getrocknet, geschrotet oder gemahlen), Futter-knochenschrot und Knochenfuttermehl an Wiederkäuer verboten.

Eine Verordnung zur Bekämpfung der BSE der Rinder, nach der die BSE unter die anzeigenpflichtigen Tierseuchen im Sinne des § 16 des Tierseuchengesetzes eingereiht wird, ist in Vorbereitung.

- 6 -

Zu Frage 4:

Auf der in der Beantwortung zur Frage 3 erwähnten O.I.E.-Tagung in Paris wurden die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse über BSE präsentiert und diskutiert.

Aufgrund experimenteller Untersuchungen an Labortieren und unter Beziehung von Scrapie als Infektionsmodell konnte für eine Infektion eine Abhängigkeit von der Dosis und vom Infektionsweg (oral: höchste Dosis notwendig; parenteral: bereits weniger infektiöses Material notwendig; intercerebral: geringste Dosis notwendig) nachgewiesen werden. Weiters können die Organe BSE-erkrankter Tiere hinsichtlich ihrer Infektiosität in 4 Kategorien eingeteilt werden. Demnach hat die Kategorie I (Zentralnervensystem) die höchste Infektiosität. Die Kategorie II (lympho-reticuläres System) weist ebenfalls eine hohe Infektiosität auf. Die Kategorie III (nervus ischiaticus, Nebenniere, Nasenschleimhaut, Thymus, Pankreas, Lunge, Leber) hat eine sehr geringe Infektiosität. Die Kategorie IV (Herz, Niere, Skelettmuskel, Hoden, Schilddrüse, Uterus, Serum und Speichel) weist keine feststellbare Infektiosität auf.

Aus diesen wissenschaftlichen Erkenntnissen geht hervor, daß die Wahrscheinlichkeit einer oralen Infektion durch Muskelfleisch befallener Rinder praktisch nicht gegeben ist.

Durch die in der Beantwortung zu Frage 3 angeführte Kundmachung ist die Einfuhr von lebenden Rindern aus Großbritannien nach Österreich verboten. Die Einfuhr von Fleisch, Fleischwaren oder Zubereitungen, für deren Herstellung Fleisch verwendet wurde (soweit diese Rohstoffe oder Produkte von Rindern stammen), aus dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland - dem einzigen Staat, in dem BSE seuchenhaft aufgetreten ist - nach Österreich ist nur unter bestimmten Voraussetzungen (von

- 7 -

allen Knochen und von mit freiem Auge noch erkennbaren Lymph- und Nervengeweben befreit und in denen - für Fleischwaren oder Zubereitungen - bestimmte unter c) angeführte Gewebe oder Organe nicht enthalten sind) zulässig.

Durch diese, die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse über die BSE berücksichtigenden Maßnahmen, und aufgrund der Tatsache, daß an BSE erkrankte Rinder in Großbritannien nicht geschlachtet, sondern gekeult werden, sind die österreichischen Konsumenten vor Gefahren geschützt, die durch Einfuhr von Fleisch, Fleischwaren und anderen Produkten, für deren Herstellung Fleisch von an BSE-erkrankten Rindern verwendet wurde, entstehen können.

